

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGEN ES WIRD BESCHLIESSEN, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

WETZLAR, DEN 20.01.1989
 Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
 Katasteramt
 Im Auftrag

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 02.02.1988

WETZLAR, DEN 08.02.1988
 DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IN DER WETZLARER NEUEN ZEITUNG AM 10.05.1988

WETZLAR, DEN 13.06.1988
 DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

BÜRGERBETEILIGUNG VORENTWURF ZUR EINSCHNÄHME DER BÜRGER BEI-GELEGT VOM 26.05.1988 BIS 06.07.1988

2) ÖFFENTLICHE INFORMATION - BÜRGERVERSAMMLUNG - AM 1988
 DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 13.09.1988

WETZLAR, DEN 15.09.1988
 DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

2. ÖFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 1988 BIS EINSCHLIESSLICH 1988 DURCHFÜHRT

WETZLAR, DEN 1988
 DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 31.01.1989

WETZLAR, DEN 02.02.1989
 DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE BEKANNTMACHT AM 16.05.1989 IN DER WETZLARER NEUEN ZEITUNG

RECHTSKRÄFTIG SEIT DEM 16.05.1989

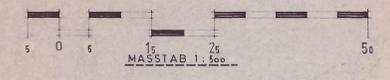
DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

BEARBEITET DURCH DAS STADTPLANUNGSAMT DER STADT WETZLAR IM FEB. 1988 BIS JAN. 1989 / BR.

WETZLAR, DEN 31.08.1988
 AMTSLEITER

STADT WETZLAR

BEBAUUNGSPLAN NR 276
 FÜR DAS GEBIET:
KARL KELLNER RING / MORITZ HENSOLDT STR.



FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG NACH §9 (1) BauGB bzw. GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1987

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (§9 (1) 1) BauGB)
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN
 - FUSSGÄNGERBEREICH EINSCHL. RADWEGE U. WARTEFLÄCHEN
 - ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN §9 (1) 25a BauGB

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND PLANZEICHEN bzw. ERLÄUTERUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§9 (7) BauGB)

Das Anzeigoverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom **24. APR. 1989**
 Az.: 34-61 d 04/01 -
 Regierungspräsidium Gießen
 Im Auftrag

